

## Medienmitteilung

---

**vom** 19. Juni 2023

**Thema** Förderung Windkraft

---

Der Kanton Zürich beabsichtigt in seiner Energiestrategie, die vorhandenen potentiellen Energiequellen auf dem gesamten Kantonsgebiet umfassend zu nutzen. Bis 2050 soll der Selbstversorgungsgrad beim Strombedarf von heute 18% auf 57% gesteigert werden. Die Windkraft bildet dabei eine von vielen lokalen Energiequellen, welche zur Versorgungssicherheit beitragen sollen. Ihr Beitrag wird 7% des Gesamtbedarfs ausmachen. Die eidgenössische Gesetzgebung verpflichtet die Kantone, in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft auszuscheiden (Art. 10 EnG, Art. 8b RPG).

Der Kanton Zürich ist dabei, den Eintrag von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Kantonalen Richtplan vorzubereiten, und definierte dazu aufgrund neuer Abklärungen und Erhebungen 52 geeignete Gebiete, sogenannte Potentialgebiete. Zur Anwendung kommt ein neues, beschleunigtes Verfahren. Dieses sieht kein Dialogverfahren mit den einzelnen Standortgemeinden vor.

Das Gemeindegebiet Hinwil ist von zwei Potentialgebieten für Windanlagen betroffen, nämlich das Gebiet Bachtel 26, die Bachtel-Almen-Kette, zusammen mit den Gemeinden Bäretswil und Wald, und das Gebiet Schönwies 29, Ettenhausen Richtung Ringwil, zusammen mit Wetzikon. Für Bachtel 26 ist eine Bestückung mit 2 grossen Windgeneratoren (235 m) und 3 kleinen (160m) angedacht und eine Leistung von 29 GWh/a wird erwartet. Damit überschreitet es die kritische Grenze von 20 GWh/a und ist von nationalem Interesse. Schönwies zählt mit zwei kleinen Windgeneratoren und einer erwarteten Leistung von 8GWh/a zu den geplanten Kleinstanlagen.

Aufgrund der Grösse und des Gewichts der Bestandteile hat der Bau von Windgeneratoren und deren Errichtung auf dem Landweg zu erfolgen. Dazu werden breite Schneisen in den Wald geschlagen und belastbare, befestigte Zufahrtstrassen gebaut. Diese werden in der Landschaft über Jahrzehnte erkennbar bleiben. Die Lebensdauer von Windanlagen beträgt 25 Jahre und für einen allfälligen Ersatz müssen bestehende Anlage sowie deren Betonfundamente komplett zurückgebaut werden.

Am ersten Winddialog vom 4. Oktober 2022 informierte die Baudirektion des Kantons Zürich erstmals die betroffenen Gemeinden über ihr Vorhaben und das neue Verfahren. Die Gemeinde Hinwil sieht im geplanten Vorgehen der Baudirektion die Gemeindeautonomie untergraben. Sie kann sich damit nicht einverstanden erklären und intervenierte im Dezember 2022 bei der Baudirektion. In der Folge wurde den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit einer Vernehmlassung eingeräumt, wovon die Gemeinde Hinwil mit einem umfangreichen Schreiben Gebrauch machte und materiell Stellung nahm. Dabei wurden folgende Themen aufgegriffen und belegt: Landschaftsschutzgebiet gemäss kantonalem Richtplan, die Verordnung zum Schutz des Bachtels und des Allmens, das kantonale Inventar der Landschaftsschutzobjekte, der Wald mit seinen verschiedenen Funktionen, Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche, Wildtierkorridore, der Lärm, die Fruchtfolgefleichen, Verdachtsflächen auf archäologische Fundstellen und das kantonale Ortsbildinventar von überkommunaler Bedeutung.

Als die Bachtelgemeinde sieht Hinwil sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für die geschützte Bachtelregion einzustehen. Im April 2023 wurden die betroffenen Gemeinden zum zweiten Winddialog eingeladen; die Veranstaltung war nicht öffentlich. Die Baudirektion präsentierte eine Schutz- und Nutzungsmatrix für die Beurteilung der 46 Potentialgebiete und die nächsten Verfahrensschritte. Mittlerweile fanden weitere 6 Potentialgebiete im Kanton Aufnahme in der Standortliste. Hinwil verfasste am 31. Mai 2023 erneut eine Stellungnahme. Darin bekräftigt und ergänzt die Gemeinde ihre bisherige Position und beanstandet, dass den Gemeinden massgebliche Unterlagen für den lückenlosen Nachvollzug der kantonalen Beurteilungen fehlen.

Insgesamt sieht der Gemeinderat die Errichtung von Windparks auf den bewaldeten Höhen der Gemeinde und die damit verbundenen starken Eingriffe in Landschaft und Natur und deren Folgen als unrealistisch und grundlegend als nicht geeignete Standorte für die Gewinnung von Windkraft. Insbesondere zum Potentialgebiet Nr. 26, Bachtel/Allmen, in welchem sich die Bachtel-schutzzone befindet, hat der Gemeinderat höchste Bedenken bezüglich Einfügung sowie Schutz von Mensch, Natur und Umwelt.

Derzeit ist die Baudirektion dabei, die eingegangenen Vernehmlassungen zu prüfen und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Anschliessend werden die Potentialgebiete festgelegt, welche als Eignungsgebiete zuhanden der kommenden Richtplanteilrevision im Richtplan auszu-scheiden sind. Ist der Richtplaneintrag erfolgt und rechtskräftig, können Energieanbieter ordent-liche Baugesuche für Windanlagen bei den Gemeinden einreichen.

Es wird erwartet, dass nach den Sommerferien eine öffentliche Auflage des kantonalen Richtpla-nes erfolgen wird. Der Richtplan ist vor der Festsetzung durch den Kantonsrat öffentlich aufzule-gen. Einwendungen müssen ebenfalls vom Kantonsrat abgehandelt werden. Über die nicht be-rücksichtigten Einwendungen entscheidet er bei der Planfestsetzung. Innerhalb von 60 Tagen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Website der Gemeinde Hinwil können Einwendungen gegen den öffentlich aufgelegten Richtplan gemacht werden. Jede und jeder, unabhängig von Alter und Wohnsitz, ist angesprochen und berechtigt, gegenüber der Baudirektion die persönliche Meinung zum Planinhalt zu äussern.

Hinwil, 19. Juni 2023

Gemeindeverwaltung Hinwil

### Hinweise für die Presse

Bei Fragen oder Anregungen zur vorliegenden Medienmitteilung wenden Sie sich an:

Name, Vorname	Funktion	Telefon	Mail
<b>Winter, Roger</b>	Gemeindeschreiber / Leiter Personal und Kommunikation	<b>G: 044 938 55 39</b>	<a href="mailto:roger.winter@hinwil.ch">roger.winter@hinwil.ch</a>